

SIA-Zusatzvereinbarung BIM

Eine neue SIA-Zusatzvereinbarung greift rechtliche Fragen aus dem SIA-Merkblatt 2051 auf und gibt den Vertragsparteien Auswahlmöglichkeiten für ihre Regelungen. Der vorliegende Artikel fasst die wichtigsten Punkte zusammen.

Text **Mario Marti, Geschäftsführer usic, Bern**
Foto **USIC**

Ende 2017 publizierte der SIA mit dem Merkblatt 2051 die erste umfassende Darstellung der BIM-Methode in der Schweiz. Im Kapitel 5 (Leistungen) thematisiert das Merkblatt auch rechtliche Fragen. Diesen rechtlichen Fragen hat sich nun die ZO-Arbeitsgruppe Koordination Digitalisierung angenommen. Mitte Juni 2018 publizierte der SIA die von dieser Arbeitsgruppe entwickelte neue SIA-Zusatzvereinbarung BIM (SIA 1001/11) mitsamt einem dazugehörigen Kommentar. Beide Dokumente sind auf der Webseite des SIA kostenlos abrufbar.



Dr. Mario Marti, Rechtsanwalt Kellerhals Carrard, Geschäftsführer usic, Bern

Veranstaltung

Der SIA führt am 12. November 2018 von 17 bis 19 Uhr in Zürich eine Veranstaltung zur neuen Zusatzvereinbarung BIM durch. Die Referenten sind Michael Kren, Architekt ETHZ, KREN Architektur AG, Basel, und Dr. Mario Marti, Rechtsanwalt, Kellerhals Carrard, Bern. Vgl. Kursprogramm SIA-Form.

Offen formuliert

Die SIA Zusatzvereinbarung BIM ist offen formuliert und verzichtet weitgehend auf fest vorgegebene Vertragsregeln. Vielmehr spricht die Zusatzvereinbarung die BIM-spezifischen Themen an und gibt den Vertragsparteien Auswahlmöglichkeiten für ihre vertraglichen Regelungen. Inhaltlich spricht die Zusatzvereinbarung folgende Themen an:

■ (Ziff. 1) Die Parteien haben sich zunächst auf die Anwendung der BIM-Methode zu verständigen. Die Zusatzvereinbarung misst dabei den Informationsanforderungen des Auftraggebers (IAG) grosse Bedeutung zu. Diese sollen die entsprechenden Anforderungen (Ziele, Arbeitsergebnisse usw.) enthalten und zu einem zusätzlichen Bestandteil des Vertrags werden.

■ (Ziff. 2.2) Beim Einsatz der BIM-Methode kann es nötig sein, dass entgegen dem üblichen SIA-Phasenablauf die (ansonsten unveränderten) Planungsleistungen zu einem anderen Zeitpunkt erbracht werden sollen. Zu diesem Zweck können Verschiebungen von Leistungen in andere Teilphasen vorgenommen werden. Gleichzeitig können die Auswirkungen auf die Honorierung definiert werden.

■ (Ziff. 2.3) Die Vereinbarung bietet die Gelegenheit, BIM-spezifische Leistungen besonders zu vereinbaren. Dabei handelt es sich um Zusatzleistungen, die in den Leis-

tungskatalogen der SIA LHO nicht enthalten sind, zum Beispiel das Bereitstellen und Unterhalten des virtuellen Projekt- raums oder die Leistungen des BIM-Managements oder der BIM-Koordination. Die Parteien haben die Möglichkeit, eigene Leistungsinhalte zu vereinbaren.

■ (Ziff. 2.4) Bezüglich der BIM-spezifischen Leistungen kann die (allenfalls zusätzliche) Vergütung geregelt werden, wobei die Art der Honorierung den Parteien überlassen ist.

■ (Ziff. 3) Der Kommentar hält fest, dass auch bei der Anwendung der BIM-Methode die Regel gilt, dass sämtliche Rechte an den Arbeitsergebnissen beim

ZO-Arbeitsgruppe Koordination Digitalisierung

Die usic war mit Philipp Odermatt, EWP AG (Vertreter SIA Kommission 103), Urs von Arx, HHM-Gruppe (Vertreter SIA-Kommission 108) und dem Autor (als Vertreter von Bauen digital Schweiz) in der SIA-Arbeitsgruppe vertreten und wirkte aktiv an der Redaktion der neuen Zusatzvereinbarung BIM mit.

Beauftragten verbleiben (Art. 1.3.1 SIA LHO). Dem Auftraggeber ist das Nutzungsrecht an den Daten einzuräumen, wobei sich dieses auf das «vereinbarte Projekt» bezieht.

■ (Ziff. 4) Bezüglich der Verantwortlichkeiten der Parteien gilt nichts Besonderes. Wie im klassischen Planervertrag hat jede Partei für ihre Leistungen einzustehen.

■ (Ziff. 5) Für den Datenaustausch können die Parteien das Dateiformat wählen. Werden native Daten an den Auftraggeber übergeben, sind diese vertraulich zu behandeln. Die Zusatzvereinbarung macht weiter einen Vorschlag für den Umgang mit der Einsichtnahme des Auftraggebers in das digitale Bauwerksmodell und lädt die Parteien ein, eine Regelung zur Datensicherung zu treffen.

■ (Ziff. 6–8) Schliesslich gibt die Zusatzvereinbarung den Parteien die Möglichkeit, sich zu den Fragen der Prüfung der Arbeitsergebnisse durch den Auftraggeber und der Aufbewahrungspflicht zu äussern sowie weitere besondere Vereinbarungen abzuschliessen.

Die SIA-Zusatzvereinbarung BIM bietet eine gute Grundlage für die vertragliche Erfassung der BIM-spezifischen Fragen. ▲



Podiumsteilnehmende an der FIDIC-Konferenz, Berlin.



FIDIC-Präsident Alain Bentejac eröffnet die Konferenz.

FIDIC Berlin – Vom Tod der verrechenbaren Stunden

Vom 9. bis 11. September 2018 fand die Internationale Infrastrukturkonferenz der FIDIC in Berlin statt. Thema war die Mobilität und intelligente Infrastruktur. Die Digitalisierung spielt dabei eine zentrale Rolle. Effizienzsteigerungen und die Verschiebung der Planung nach vorne an den Gesamtprojektablauf machen zukünftig die Stundenverrechnung zu einem Auslaufmodell.

Text **Laurens Abu-Talib, Geschäftsstelle usic, Bern**
Fotos **FIDIC**

Um es vorwegzunehmen: Die Berliner Konferenz war eine der spannendsten und besten Konferenzen, welche die FIDIC bisher organisiert hat. Sie zeigte ein klares Stimmungsbild der internationalen Planerbranche. Künstliche Intelligenz, Big

Data, kollaborative Zusammenarbeit – dies alles wird die Rolle der Planer in Zukunft massgeblich verändern. Wenn man der illustren Schar von Referierenden glaubt, werden bisher altbewährte Prozesse wie phasengerechtes Arbeiten auf Stundenbasis bald der Vergangenheit angehören.

Was früher einem Experten eineinhalb Monate seiner wertvollen Zeit abverlangte, kann heute dank computergesteu-

erter Unterstützung von einem Frischling innert zwei Stunden erledigt werden. Angesichts der anstehenden Umwälzungen sprach Gernot Strube (McKinsey) denn auch vom «Tod der verrechenbaren Stunden». Der Wandel schreitet schneller voran als wir allgemein zu denken wagen. Die Schweiz tut gut daran, diese Entwicklungen so rasch wie möglich zu verinnerlichen, um kompetitiv zu bleiben. ▲

USIC

Union Suisse des Sociétés d'Ingénieurs-Conseils
Schweizerische Vereinigung Beratender Ingenieurunternehmen
Unione Svizzera degli Studi Consulenti d'Ingegneria
Swiss Association of Consulting Engineers

Wichtige Links

www.usic.ch
www.bildung.ch
www.building-award.ch

www.iningenieursteckt.ch
www.facebook.com/topofengineering
www.twitter.com/usic.ch

419 Mitgliedsunternehmen an rund 1011 Standorten mit gut 13 200 Mitarbeitenden (plus 1456 Lernenden, davon 320 in der BMS-Ausbildung)

Präsident Bernhard Berger

Geschäftsführer Dr. Mario Marti, Rechtsanwalt, Bern

Geschäftsstelle usic, Effingerstrasse 1, Postfach, 3001 Bern

14 Regionalgruppen in der ganzen Schweiz, Bruttohonorarumsatz rund 2,4 Mrd. Franken (2017)